

Veröffentlichungsdatum: 26. März 2001

ÖFFENTLICHES INTERESSE UND DAS UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND UND GROSSBRITANNIEN

Zusammenfassung:

Die Studie 'Öffentliches Interesse und das Unternehmen in Deutschland und Großbritannien' befasst sich hauptsächlich mit Anliegen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit Unternehmen und erforscht, in wie weit diese in Deutschland und Großbritannien differieren. Sie beschäftigt sich nicht mit Detailfragen hinsichtlich externer Unternehmensgesetzgebung, sondern mit der Frage, wie spezifische politische Anschauungen des öffentlichen Interesses zum Entstehen interner Unternehmensstrukturen führen und in formellen und informellen Bestimmungen zum Ausdruck kommen können.

Es werden Faktoren untersucht, die die politischen Ansichten der Öffentlichkeit im Hinblick auf das Unternehmen beeinflussen. Erstens: Die Rolle politischer Ideen und Interessen bei der Bildung politischer Koalitionen, die ein spezielles Konzept des öffentlichen Interesses zum Ausdruck bringen; Zweitens: Das Ausmaß, in dem in Institutionen und Gerichtsverfahren verkörperte Regeln und Normen zukünftige Erwartungen über das Verhältnis eines Unternehmens zur Öffentlichkeit und seine Verhaltensweise formen; Drittens: Wie durch die Globalisierung der Wirtschaft entstehende Vor- und Nachteile die Einstellung zu den Grenzen legitimer Einflussnahme in Unternehmensangelegenheiten verändern; Viertens: Ob die europäische Integration das Gesellschaftsrecht in einer Art und Weise verändert, die es eindeutig von der nationalen Gesetzgebung unterscheidet.

Die Studie zeigt auf, wie in der Vergangenheit die Politik der öffentlichen Belange in Großbritannien und Deutschland das öffentliche Interesse in Bezug auf das Unternehmen auf unterschiedliche Art und Weise beeinflusst hat, und dass in beiden Ländern die staatliche Einflussnahme auf den Aufbau und die Vorgehensweise von Unternehmen unterschiedlichen Begrenzungen unterliegt. Nach einer Gegenüberstellung des britischen Modells - das Unternehmen als private Vereinigung - mit dem deutschen Modell - das Unternehmen als konstitutionelle Vereinigung - verfolgen wir die Evolution der in den beiden Ländern im öffentlichen Interesse geltend gemachten Anliegen seit der Einführung der beschränkten Haftung in Großbritannien um 1850 und der Reform des deutschen Gesellschaftsrechts um 1870 und zeigen auf, wie diese die Entwicklung der Unternehmensgesetzgebung und -reglementierung als Reaktion auf sich ändernde wirtschaftliche und politische Umstände geformt haben.

Das Gesellschaftsrecht in Großbritannien hat in der Vergangenheit stets zu einer Bevorzugung des Unternehmensmodells 'private Vereinigung' geneigt. In Großbritannien wurde das Interesse der Öffentlichkeit an der Unternehmenstätigkeit in der Vergangenheit stets als Gewinnmaximierung und Schutz privater Kleinanleger identifiziert, mit einer deutlichen Zurückhaltung des Staates im Hinblick auf eine gesetzliche Festlegung bestimmter Unternehmensstrukturen. Aus diesem Grunde befasst sich das britische Gesellschaftsrecht hauptsächlich mit der treuhänderischen Funktion

von Unternehmensdirektoren und der für alle Gesellschaften bindenden Verpflichtung zur Offenlegung finanzieller Informationen und zur Veranstaltung von Aktionärsversammlungen. Das Gesellschaftsrecht lässt Aktionären und der Unternehmensleitung beim Abschluss vertraglicher Vereinbarungen weitgehend freie Hand. Staatliche Intervention wird im Normalfall nur für nötig befunden, wenn es darum geht, die Rechte von Minderheitsaktionären zu schützen und im Zusammenhang mit marktschaffenden Regelungen, wie der Verpflichtung zur Buchführung und Offenlegung. Andere soziale und wirtschaftliche Problematiken, wie z.B. der Umgang mit den Arbeitnehmern und die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf benachbarte Gemeinden und die Umwelt wurden bislang als außerhalb des Unternehmens und des Gesellschaftsrechtes liegend betrachtet. Die Interessen der Arbeitnehmer werden seit jeher durch gemeinschaftliche Tarifverhandlungen geschützt, und die Durchsetzung auf eine Minimierung negativer Auswirkungen auf Dritte hinzielender Bestimmungen setzte in der Vergangenheit ein streitbares Verhältnis zwischen dem Unternehmen und den betroffenen Gruppen voraus. Ein Großteil der augenfälligen Mängel des britischen Rechtssystems wurde in den 80er und 90er Jahren durch eine Vielzahl von freiwillig beachteten Verhaltensregeln sowie durch Bemühungen, mittels gesteigerter Aktionärsaktivität beste Praktiken einzuführen, in Angriff genommen.

Im Gegensatz hierzu herrscht in Deutschland das 'konstitutionelle' Unternehmensmodell vor. Dieses zeichnet sich aus durch eine weitgehende Durchsetzung außervertraglicher Rechte und Pflichten der Bundesbürger, die fest in behördlichen Regelungen verankert ist. Privatpersonen sind häufig gesetzlich verpflichtet, bei ihren Handlungen neben dem von ihnen vertretenen 'Privatinteresse' auch das 'öffentliche' Interesse zu wahren. So sind beispielsweise Betriebsräte und die Geschäftsleitung aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes zu einer Zusammenarbeit im Interesse des Unternehmens verpflichtet. Auch der zweistufige Aufbau des Firmenvorstands 'konstituiert' die Interessen der Aktionäre durch die Festlegung von Verfahrensweisen für Aktionärs-Vertretung und Überwachungsfunktionen, die wesentlich detaillierter ausgelegt sind als die Vorstandsreglements der meisten anderen Länder. Auch der Wirkungsbereich für im öffentlichen Interesse liegende Unternehmensauflagen ist im Hinblick auf deutsche Firmen wesentlich umfangreicher als in Großbritannien. Er sieht eine pluralistische Interessenstruktur innerhalb des Gesellschaftsreglements vor. Das hervorstechendste Beispiel hierfür sind die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betriebsräten und der Aufsichtsrat von Gesellschaften.

Der Report analysiert den Wandel in den Anforderungen, die das öffentliche Interesse, besonders in den 90er Jahren, an Unternehmen stellt. Es werden hauptsächlich drei Aspekte untersucht: Das Ausmaß, in dem eine zunehmend globale Wirtschaft ein Zusammenwirken behördlicher Bestimmungen innerhalb kapitalistischer Wirtschaftssysteme erfordert; neu im Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehende, stark von Bürgerinitiativen sowie sozial- und umweltpolitisch engagierten Bewegungen vertretene Problematiken, insbesondere Umweltfragen und Minderheitsrechte; und der von der EU auf die Mitgliedstaaten ausgeübte Druck hinsichtlich der Einführung einheitlicher europäischer Bestimmungen und Vorgehensweisen.

Der Report analysiert die Reichweite öffentlicher Belange. Er zeigt, in wie weit sich das in Deutschland und Großbritannien zum Einsatz kommende Instrumentarium zur Durchsetzung öffentlicher Interessen gegenüber Unternehmen unterscheidet. Es werden die drei wichtigsten Aspekte des Themas 'das Verhältnis des Unternehmens zu Anliegen des öffentlichen Interesses' in beiden Ländern untersucht: Unternehmen und Aktionäre, Unternehmen und Arbeitnehmer, Unternehmen und die Öffentlichkeit.

- ENDE -

Kontakt
Professor Andrew Gamble
telephone 0114 222 1651/0660
e-mail a.m.gamble@shef.ac.uk

